

# Stand der Umsetzung von Natura 2000 in MV



**Ministerium für Landwirtschaft,  
Umwelt und Verbraucherschutz**



Stefan Schoeneck, LU, Güstrow. 16. November 2016



## Ziel der FFH-Richtlinie: Artikel 2

- (1) Diese Richtlinie hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
- (2) Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.
- (3) Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung.

## Zwei zentrale Handlungsinstrumente

### Schutzgebietsnetz Natura 2000

(Artikel 3 bis 11 FFH-RL)

Art. 3 – Grundsatz

Art. 4, 5 – Welche Gebiete?

Art. 6, 7 – Schutz der Gebiete

Art. 8 – Finanzierung

Art. 9, 11 – Evaluierung

Art. 10 – Ergänzende Maßnahmen

### Artenschutz

(Artikel 12 bis 16 FFH-RL)

Art. 12 – Verbote bei Tierarten

Art. 13 – Verbote bei Pflanzen

Art. 14 – Ermächtigung für  
weitere Arten

Art. 15 – Verbote bestimmter  
Mittel

Art. 16 – Zulässige Ausnahmen

## Netz Natura 2000 - Einzelaufgaben

### 1. Auswahl und Meldung der Gebiete

- nach naturschutzfachlichen Kriterien

### 2. Rechtliche Sicherung

- Ausweisung als Schutzgebiete, Formulierung von Entwicklungszielen

### 3. Schutz vor Beeinträchtigung durch Vorhaben und Maßnahmen

- Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

### 4. Maßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele (Management)

- Erstellung von Plänen zur Konkretisierung der Ziele
- Umsetzung von Maßnahmen

### 5. Qualitätskontrolle des Managements

- durch Monitoring und Berichte

# 1. Auswahl und Meldung der Gebiete

## Artikel 3

(1) Es wird ein kohärentes europäisches ökologisches **Netz** besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „**Natura 2000**“ **errichtet**. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhang II umfassen, und muss den **Fortbestand** oder gegebenenfalls die **Wiederherstellung** eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet **gewährleisten**. Das Netz „Natura 2000“ umfasst auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.

# 1. Auswahl und Meldung der Gebiete

## Artikel 3

(2) Jeder Staat trägt im Verhältnis der in seinem Hoheitsgebiet vorhandenen in Absatz 1 genannten natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten zur Errichtung von Natura 2000 bei. Zu diesen Zweck weist er nach den Bestimmungen des Artikels 4 Gebiete als besondere Schutzgebiete aus, wobei er den in Absatz 1 genannten Zielen Rechnung trägt.

# 1. Auswahl und Meldung der Gebiete

## Artikel 4

(1) Anhand der in Anhang III (Phase 1) festgelegten Kriterien und einschlägiger wissenschaftlicher Informationen **legt jeder Mitgliedstaat eine Liste von Gebieten vor**, in der die in diesen Gebieten vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I und einheimischen Arten des Anhangs II aufgeführt sind. (...)

Binnen drei Jahren nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie [**1995**] wird der **Kommission diese Liste** gleichzeitig mit den Informationen über die einzelnen Gebiete **zugeleitet**.

# 1. Auswahl und Meldung der Gebiete

## Artikel 4

(2) Auf der Grundlage der in Anhang III (Phase 2) festgelegten Kriterien und im Rahmen der neun in Artikel 1 Buchstabe

c) Ziffer iii) erwähnten biogeographischen Regionen sowie des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Gesamtgebietes erstellt die Kommission jeweils im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten aus den Listen der Mitgliedstaaten den **Entwurf einer Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung**, (...)



# 1. Auswahl und Meldung der Gebiete

## Artikel 4

(2) (...) Die **Liste der Gebiete**, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewählt wurden (...), wird von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 21 **festgelegt**.

(3) Die in Absatz 2 erwähnte Liste wird binnen **sechs Jahren** nach Bekanntgabe dieser Richtlinie [**1998**] erstellt.

# 1. Auswahl und Meldung der Gebiete

- Gebietsmeldungen Natura 2000 abgeschlossen (ggf. Meldung Kohärenzflächen aufgrund von § 6 Abs. 4 FFH-RL -> geplanter Kohärenzflächenerlass)
- FFH-Gebietsmeldungen 1998/99, 2003, 2004, 2008: EU-Bewertung der Schutzgüter EU 15 = „sufficient“ (nur einzelne wiss. Vorbehalte)
- EU-Vogelschutzgebietsmeldung (neu) 2008 auf Grundlage des mit der EU-KOM abgestimmten Landeskonzeptes. Vertragsverletzungsverfahren 2001/5117 gegen DE ist eingestellt
- Aktuelles **EU-Pilotverfahren** 8352/16/ENVI zur „Vollständigkeit der Schutzgüter in DE“ (betroffen insb. sog. „**Osterweiterungs-Schutzgüter**“)

# 1. Auswahl und Meldung der Gebiete

Natura 2000-Kategorie	Anzahl Gebiete	Gesamtfläche [ha, gerundet]	Anteil Landesfläche
<b>SPA</b>	<b>61</b>	<b>926.500</b>	<b>29,9 %</b>
<b>FFH</b>	<b>234</b>	<b>573.400</b>	<b>18,5 %</b>

*(Natura 2000=34,5 % der Landesfläche)*

## 2. Rechtliche Sicherung

### Artikel 4

(4) Ist ein Gebiet aufgrund des in Absatz 2 genannten Verfahrens als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bezeichnet worden, so **weist der betreffende Mitgliedstaat dieses Gebiet** so schnell wie möglich — spätestens aber binnen sechs Jahren — **als besonderes Schutzgebiet aus** und **legt dabei die Prioritäten** nach Maßgabe der Wichtigkeit dieser Gebiete für die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps des Anhangs I oder einer Art des Anhangs II und für die Kohärenz des Netzes Natura 2000 sowie danach **fest**, inwieweit diese Gebiete von Schädigung oder Zerstörung bedroht sind.

## 2. Rechtliche Sicherung

### Artikel 17

(3) Die Mitgliedstaaten können die nach dieser Richtlinie ausgewiesenen Gebiete durch vom Ausschuss eigens hierzu erarbeitete Gemeinschaftsschilder kennzeichnen.



## 2. Rechtliche Sicherung

Natura 2000-Kategorie	Anzahl Gebiete	Unterschutzstellung	Anteil Unterschutzstellung
SPA	61 (60+1)	VSGLVO M-V 2011. 1.Änderungs-VO 2015 = 100%	100 %
FFH	234 (235-1)	Natura 2000-LVO M-V* 2016 = 100%	100 %

\*Die Natura 2000-LVO M-V enthält für alle LRT nach Anhang I sowie für alle Arten und deren Habitate nach Anhang II FFH-RL „Lebensraumtypische Elemente und Eigenschaften (für einen günstigen Erhaltungszustand)“. Die Beschreibungen enthalten die Aspekte (z.B. Strukturelemente), die einen maßgeblichen Einfluss auf den Erhaltungszustand des LRT bzw. der Art besitzen. Sie enthalten jedoch keine Bewertungen.  
Bewertungen erfolgen nicht auf Ebene der LVO, sondern in eigenen Bewertungsvorschriften und Steckbriefen, die nicht Gegenstand der LVO sind.

## 2. Rechtliche Sicherung

- ▶ Mit der rechtlichen Sicherung durch die Natura 2000-LVO M-V ist ein Hauptpunkt der Defizite beseitigt, die im EU-Vertragsverletzungsverfahren 2014/2262 benannt sind.

Mit der Natura 2000-LVO M-V noch nicht erledigt sind:

- ◀ **Priorisierung** nach Art. 4 Abs. 4 FFH-RL

*„ ... so weist der betreffende Mitgliedsstaat dieses Gebiet so schnell wie möglich – spätestens aber nach sechs Jahren – als besonderes Schutzgebiet aus und legt dabei die **Prioritäten** nach Maßgabe der Wichtigkeit dieser Gebiete für die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps des Anhang I oder einer Art des Anhangs II und für die Kohärenz des Netzes Natura 2000 sowie danach fest, inwieweit diese Gebiete von Schädigung oder Zerstörung bedroht sind.“* → Konzept fehlt noch

- ◀ Eindeutige **Gebietsabgrenzung** auf ALK- Basis (Feldblock- und Waldblock-Basis nutzen oder verschneiden?)

Beide Punkte sollen nach Abschluss der FFH-Managementplanung erledigt werden.

### 3. Schutz vor Beeinträchtigung durch Vorhaben und Maßnahmen

#### Artikel 6

(3) **Pläne oder Projekte**, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, **erfordern** eine **Prüfung auf Verträglichkeit** mit den für dieses Gebiet festgelegten **Erhaltungszielen**. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 **stimmen** die Zuständigen einzelstaatlichen **Behörden** dem Plan bzw. Projekt **nur zu, wenn** sie festgestellt haben, dass das **Gebiet als solches nicht beeinträchtigt** wird, und nachdem sie **gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben**.



### 3. Schutz vor Beeinträchtigung durch Vorhaben und Maßnahmen

#### Artikel 6

(4) Ist trotz **negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung** aus **zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt **durchzuführen** und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so **ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen**, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen.

# 3. Schutz vor Beeinträchtigung durch Vorhaben und Maßnahmen

## Stand der Umsetzung

- ▶ Anwendung ist inzwischen in der Genehmigungspraxis „Alltag“
- ▶ Durch Natura 2000 LVO M-V bessere Rechtsgrundlage für FFH-VP (insb. FFH-Gebiete)

## Aktueller Bedarf und Probleme (Beispiele)

- ◀ Qualität der **Stellungnahmen** in Zulassungsverfahren teilweise unzureichend
- ◀ **Fortbildungsbedarf** erscheint zum Teil hoch (z.B. naturschutzfachlich, Verfahrenssicherheit)
- ◀ Critical Loads Stickstoff: Anwendung "Berg Erlass" zu CL scheint weitgehend zu gelingen, reicht aber nicht aus
- ◀ große Schwierigkeiten bezüglich Umsetzung Thematik **Kumulation/Summation**
- ◀ fehlende **Fachkonventionen** (deutschlandweit) und anerkannte naturschutzfachliche Standards für viele Wirkpfade
- ◀ zunehmende Rechtsvertretung, Rechtsprechung sehr dynamisch

## 4. Maßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele (Management)

### Artikel 2

(2) Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen **zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand** der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse **zu bewahren oder wiederherzustellen.**

(3) Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen **tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur** sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten **Rechnung.**

## 4. Maßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele (Management)

### Artikel 6

(1) Für die besonderen Schutzgebiete **legen die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest**, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte **Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art** umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.

## 4. Maßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele (Management)

### Artikel 6

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitats der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.

# 4. Maßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele (Management)

## Management I: Erstellung von Plänen zur Konkretisierung der Ziele (Managementplanung)

### Ermächtigungsgrundlage. Grundsätze

Natura 2000-LVO M-V § 9 Satz 1:

*„Die zuständige Behörde stellt unter Beteiligung der Betroffenen und der Öffentlichkeit nach den dafür geltenden Regelungen für jedes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung ... einen Managementplan auf, ...“*

Dadurch sind für **FFH-Gebiete Managementpläne verpflichtend** aufzustellen.

Für **EU-Vogelschutzgebiete sind Managementpläne nicht verpflichtend** aufzustellen.

Die Managementplanung erlangt eine neue Bedeutung und ist für die Naturschutzbehörden verbindlich. Gegenüber Dritten entfaltet sie keine unmittelbare Rechtswirkung.

# 4. Maßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele (Management)

## **Management I: Erstellung von Plänen zur Konkretisierung der Ziele (Managementplanung)**

Die Fachbehörden für Naturschutz sind für die Aufstellung von Managementplänen zuständig.

Managementpläne werden auf der Grundlage des verbindlichen LU-Fachleitfadens „Managementplanung für Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern“ erarbeitet, Fachbeiträge für Wald-LRT auf der Grundlage einer Arbeitsanweisung des LU.

Managementpläne werden (idR) mit Mitteln aus dem ELER-Fonds finanziert.

Letzte Förderperiode: **9,6 Mio €** (6,3 MaP + 3,3 Sensibilisierung)

Aktuelle Förderperiode: **16 Mio €** (13,3 MaP + 2,7 Sensibilisierung)

# 4. Maßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele (Management)

## **Management I: Managementplanung und Vertragsverletzungsverfahren (VVV) 2014/2262**

- DE wird im VVV gerügt: fehlende/unvollständige Umsetzung von Art. 4 Abs. 4 FFH-RL (Unterschutzstellung), der wiederum die Verpflichtung von Art. 6 Abs. 1 FFH-RL auslöst (Festlegung der nötigen Erhaltungsmaßnahmen in geeigneten Plänen = Gebiets-Managementpläne).
- Defizite Unterschutzstellung mit Natura 2000-LVO beseitigt, Defizite bei Managementplanung bestehen fort
- Halbjährlich übersendet BMUB aktuellen Sachstand zum Fortgang von Unterschutzstellung und FFH-Managementplanung an EU-KOM.
- Bei Verurteilung durch den EuGH: Zwangs- und Pauschalgelder möglich (Höhe abhängig z.B. von Zahlungskraft des MS, Schwere und Dauer des Verstoße, Bereitwilligkeit des MS bei Beseitigung der Defizite. In DE legt der Bund auf Grundlage Art. 104a GG Zwangsgelder entsprechend Verantwortung der Defizite auf die Länder um.
- Es ist nicht auszuschließen, dass DE die „Mit Gründen versehene Stellungnahme“ erhält (= letzter Schritt vor Verfahrensweitergabe an den EuGH), daher ist jeder Fortschritt nützlich!



# 4. Maßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele (Management)

## Management I: Managementplanung und Vertragsverletzungsverfahren (VVV) 2014/2262

### Aktueller Stand der Natura 2000-Managementplanung (Stand 31.07.2016)

Natura 2000-Kategorie	Anzahl Gebiete	Anzahl abgeschloss. MaP	Anzahl MaP ausgeschrieben oder in Bearbeitung	Anzahl nicht begonnener MaP
SPA	61	2	1	58
FFH	234	63*	89	82**

*\*Fachbeiträge Wald (Wald-LRT) für 207 Gebiete nach FFH-RL (= alle Gebiete mit Waldanteil). Fortschreibung der Fachbeiträge für Wald-LRT beginnt aktuell (diese Erfassungen dienen gleichzeitig der Zustandsüberwachung)*

*\*\*Für alle „punktförmigen“ (Fledermaus) FFH-Gebiete beabsichtigt LU, selbst einen Werkvertrag auszulösen (2016/2017 aus Landesmitteln)*

Ein **Abschluss der Managementplanungen** wurde gegenüber der EU-KOM zum **Jahresende 2018** für die terrestrischen und zum Jahresende 2019 für die fünf rein marinen FFH-Gebiete zugesagt.

# 4. Maßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele (Management)

## Management II: Umsetzung von Maßnahmen

### Finanzierung

#### Landesmittel (Beispiele)

- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten (269 T€ / Jahr, durchschnittlich 110-130 Maßnahmen/Jahr)
- Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeit (43 T€ / Jahr)

#### EU-Mittel (ELER-basiert. Beispiele mit besonderer Bedeutung):

Instrumente	Ansatz aktuelle Förderperiode
<b>NatSchFöRL M-V</b>	<b>35,5 Mio €</b>
4.4.a Nichtprod. Investitionen	7,5 Mio €
4.4.c Moorschutz	25 Mio €
7.6.c Studien Moorschutz	3 Mio €
<b>NGGN ◀</b>	<b>14 Mio €</b>
<b>Natura 2000-Waldausgleich ▶</b>	<b>20 Mio €</b>

# 4. Maßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele (Management)

## Management II: Umsetzung von Maßnahmen

### Schwierigkeiten bei der Umsetzung von Maßnahmen (Beispiele):

- ◀ Fehlende **Flächenverfügbarkeit** und **Akzeptanz**
- ◀ **Dauerhafte Pflegemaßnahmen** idR nicht förderfähig
- ◀ Schwierigkeiten, geeignete **Projekträger** zu finden
- ◀ **Landesmittel** und **Personal** zu gering
- ◀ **ELER** nicht ausreichend für Erfordernisse des Naturschutzes passend, sehr komplizierte und aufwändige Förderverfahren, hohes Anlastungsrisiko
- ◀ **NatSchFöRL** derzeit noch nicht in Kraft
- ◀ keine Einführung eines **Natura 2000-Ausgleichs im Offenland** (EU-Anforderungen zur Überprüfbarkeit, Personalmangel)
- ◀ keine Nutzung des **EMFF**, obgleich in der ggw. Förderperiode Natura 2000-Fördergegenstände enthalten sind (Gegenfinanzierung, Personalmangel)
- ◀ **Priorisierung** fehlend
- ◀ **Schutzgebietsbetreuung** und **Öffentlichkeitsarbeit** stark defizitär

## 5. Qualitätskontrolle des Managements

### Artikel 9

Die Kommission beurteilt im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 21 in regelmäßigen Zeitabständen **den Beitrag von Natura 2000 zur Verwirklichung der in den Artikeln 2 und 3 genannten Ziele**. In diesem Zusammenhang kann die Aufhebung der Klassifizierung als besonderes Schutzgebiet in den Fällen erwogen werden, in denen die gemäß Artikel 11 beobachtete natürliche Entwicklung dies rechtfertigt.

## 5. Qualitätskontrolle des Managements

### Artikel 11

Die Mitgliedstaaten überwachen den Erhaltungszustand der in Artikel 2 genannten Arten und Lebensräume, wobei sie die prioritären natürlichen Lebensraumtypen und die prioritären Arten besonders berücksichtigen.

## 5. Qualitätskontrolle des Managements

### Artikel 17

(1) **Alle sechs Jahre** nach Ablauf der in Artikel 23 vorgesehenen Frist erstellen die Mitgliedstaaten einen **Bericht über die Durchführung der im Rahmen dieser Richtlinie durchgeführten Maßnahmen**. (...) Dieser **Bericht**, dessen Form mit dem vom Ausschuss aufgestellten Modell übereinstimmt, wird **der Kommission** übermittelt und der **Öffentlichkeit zugänglich gemacht**.

## 5. Qualitätskontrolle des Managements

### Artikel 17

(2) Die Kommission arbeitet auf der Grundlage der in Absatz 1 erwähnten Berichte einen **zusammenfassenden Bericht** aus. Dieser Bericht enthält eine zweckdienliche **Bewertung der erzielten Fortschritte**, insbesondere des Beitrags von Natura 2000 zur Verwirklichung der in Artikel 3 aufgeführten Ziele. Der Teil des Berichtsentwurfs, der die von einem Mitgliedstaat übermittelten Informationen betrifft, wird den Behörden des betreffenden Mitgliedstaats zur Überprüfung unterbreitet.

Die **endgültige Fassung des Berichts** (...) wird spätestens zwei Jahre nach Vorlage der Berichte gemäß Absatz 1 sowie des Kommissionsberichts **veröffentlicht und den Mitgliedstaaten, dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss zugeleitet.**

# 5. Qualitätskontrolle des Managements

## Monitoring und Berichte

### Landesebene (LUNG)

#### Gebiete, die nach der FFH-RL gemeldet sind

- Erfüllung von Art. 11 (Überwachung) und 17 (Bericht, alle 6 Jahre). Überwachung und Bericht auch außerhalb der FFH-Gebiete
  - Stichproben-Monitoring nach Bund-Länder-Konzept. Vorrangig durch Ingenieurbüros etc. Für häufige Wald-LRT Übernahme BWI-Daten (=systematisches Stichprobennetz)
  - Fortlaufende Verbreitungskartierungen, vielfach durch Ehrenamtliche
  - Übernahme von Daten aus der Managementplanung
  - Übernahme von Daten Dritter
  - Landesmittel Monitoring/Verbreitungskartierung = 450 T€
- ▶ Berichtspflichten (alle 6 Jahre), bislang inhaltlich und terminlich überwiegend erfüllt, nächster Bericht 2019
- ◀ **Kostensteigerung** durch zunehmenden Grad der Einbindung von Ingenieurbüros. Deckung der Mehrkosten unklar
- ◀ Übernahme von **Daten aus der Managementplanung** in die zentrale Datenhaltung ist bislang nicht erfolgt



# 5. Qualitätskontrolle des Managements

## Monitoring und Berichte

Ergebnisse des Berichts nach Art. 17 FFH-RL

[https://www.bfn.de/0316\\_bericht2013.html](https://www.bfn.de/0316_bericht2013.html)

- ◀ Bei einigen Schutzgütern Verbesserungen des Erhaltungszustands
- ◀ Berichte 2007 und 2013 nur eingeschränkt vergleichbar, da z.B. Bezugsebenen und Methoden verändert wurden
- ◀ Schlechte Lage insbesondere z.B. für die Grünland-abhängigen Schutzgüter sowie an Meer und Küsten
- ◀ Schutzgüter in ungünstigem Gesamterhaltungszustand haben sich häufig weiter verschlechtert, Trends häufig negativ

# 5. Qualitätskontrolle des Managements

## Monitoring und Berichte

### Gebiete, die nach der EU-VSRL gemeldet sind

Erfüllung von Art. 10 (Überwachung) und Art. 12 (Bericht, alle 3 Jahre). Überwachung und Bericht auch außerhalb der EU-Vogelschutzgebiete

Keine so detaillierten Vorgaben zu Qualität und Quantität des Monitoring wie bei der FFH-RL, nur Hinweise und Erläuterungen der EU-KOM

Nutzung aller für den Berichtszeitraum verfügbaren Daten, insbesondere aus der „Verwaltungsvereinbarung Vogelmonitoring“ zwischen Bund und Ländern (DDA wertet Daten aus den Ländern aus, insb. von ehrenamtlich Tätigen)

- ▶ Berichtspflichten (alle 3 Jahre), bislang inhaltlich und terminlich zu großen Teilen erfüllt, letzter Bericht 2013
- ◀ Bislang kein landesweites **Konzept** für ein systematisches Monitoring
- ◀ **Personal und Finanzierung** abhängig von fehlendem Konzept und daher offen

# 5. Qualitätskontrolle des Managements

## Monitoring und Berichte

### Ergebnisse des Berichts nach Art. 12 EU-VSRL

<https://www.bfn.de/20826.html>

- ▶ Spezielle Artenschutzmaßnahmen für seltene **Großvogelarten** haben besonders positive Wirkungen erzielt
- ▶ Bei **Überwinterern** überwiegen Arten mit positivem Bestandstrend
- ◀ Besonders hohe Gefährdung und Rückgänge bei Brutvogelarten der **Agrarlandschaft** durch große Verluste an Brut- und Nahrungshabitaten
- ◀ Sehr hohe Gefährdung und Rückgänge auch bei Brutvogelarten im **Siedlungsbereich**

# 5. Qualitätskontrolle des Managements

## Monitoring und Berichte

### Einzel-Gebietsebene (Fachbehörden für Naturschutz): Zustandsüberwachung

#### Erlass LU 2014:

- zugrunde liegt ein Konzept zur Ableitung von Verantwortungen für LRT (berücksichtigt sind EU-, DE- und Landesebene)
  - Auswertungen oder Vergleiche derzeit noch nicht möglich
  - Verwendung der Daten: Umsetzung von Maßnahmen, Kontrolle der Wirksamkeit umgesetzter Maßnahmen, FFH-Bericht
- 
- ◀ Defizite durch derzeitigen Vorrang der FFH-Managementplanung
  - ◀ Bislang noch **kein Konzept für Arten** des Anhang II der FFH-RL oder für Vogelarten
  - ◀ **Finanzierung** noch nicht abschließend geklärt
  - ◀ **inhaltliche und organisatorische** Fragen offen
  - ◀ Fortbildungsbedarf



Vielen Dank für  
Ihre  
Aufmerksamkeit!

# Die Natura 2000-LVO und ihre Bedeutung für die FFH- Verträglichkeitsprüfung

**Mecklenburg  
Vorpommern** 

Ministerium für Landwirtschaft,  
Umwelt und Verbraucherschutz



Stefan Schoeneck, LU, Güstrow. 16. November 2016



## Natura 2000 Landesverordnung



# Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

---

2016 Ausgegeben in Schwerin am 19. August Nr. 17

---

Tag	INHALT	Seite
9.8.2016	Zweite Landesverordnung zur Änderung der Vogelschutzgebietslandesverordnung Ändert LVO vom 12. Juli 2011 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791 - 9 - 4 .....	646

# Überblick

## 1. Hintergrund

- insbesondere Vertragsverletzungsverfahren der EU

## 2. Aufbau und Gliederung

- Ausweisung als Schutzgebiete, Formulierung von Entwicklungszielen

## 3. Zu den einzelnen Regelungen

## 4. Ausblick

- Flächenscharfe Abgrenzung
- Priorisierung



# 1. Hintergrund und Grundansatz

- Pilot- und Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission wegen unzureichender Ausweisung der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung

## Aus der Begründung

Das Pilotverfahren gegen Deutschland wurde mit Schreiben der EU-Kommission vom 18. Februar 2014 (6117/14/ENVI) eröffnet. Im Einzelnen bat die EU-Kommission darum, für jedes einzelne Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung Aussagen zu folgenden Anforderungen zu treffen:

„Nach Artikel 4, Absatz 4 der FFH-Richtlinie stehen dem Mitgliedstaat verschiedene Möglichkeiten zur Auswahl, wie er der rechtlichen Verpflichtung zur Ausweisung Besonderer Schutzgebiete nachkommen kann. Als **Mindestanforderung** sind jedoch folgende Eigenschaften in der gewählten Verfahrensart zwingend anzusehen:

## Aus der Begründung

- 1) Rechtlich verbindliche Ausweisung innerhalb von **6 Jahren** nach Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung;
- 2) **Name und Lage** des Gebietes;
- 3) **Auflistung aller Arten** nach Anhang II und **Lebensraumtypen** nach Anhang I, für die das BSG/SAC ausgewiesen wurde;
- 4) die **exakte Gebietsabgrenzung** durch eine Karte oder andere verlässliche Form der Abgrenzung;
- 5) die **Festsetzung von grundsätzlichen Zielen der Unterschutzstellung**: Der Zweck des BSG/SAC ist es sicherzustellen, dass relevante Lebensraumtypen und Arten im Gebiet erhalten oder gegebenenfalls in einen günstigen Erhaltungszustand gebracht werden;
- 6) die **rechtlichen Verpflichtungen**, welche sich durch die Unterschutzstellung ergeben, insbesondere die Gültigkeit des Artikels 6, Absätze 2-4 der FFH-Richtlinie;

## Aus der Begründung

- 7) die Maßnahmen müssen öffentlich zugänglich, kundgemacht bzw. ausgedeutet sein, damit sie auch "**Drittwirkung**" entfalten;  
Darüber hinaus sind nach Artikel 6, Absatz 1 und Artikel 6, Absatz 3 folgende Mindestanforderungen für BSG/SAC Gebiete gegeben:
- 8) die Festsetzung von **konkreten Erhaltungszielen** für die einzelnen Arten und Lebensraumtypen des betreffenden BSG/SAC zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes;
- 9) **Erhaltungsmaßnahmen**, mit welchen die Erhaltungsziele des BSG/SAC erreicht werden sollen.

Diese können entweder durch einen

- a) Managementplan,
- b) rechtlich-administrativ verbindlichen Bewirtschaftungsplan oder
- c) Vertragsnaturschutz erreicht werden.“

# 1. Hintergrund und Grundansatz

- Lösung für Nr. 1 bis 7:  
Erweiterung der VSGLVO – Ausdehnung ihrer  
Regelungen auf die Gebiete gemeinschaftlicher  
Bedeutung
- Lösung für Nr. 8 und 9:  
Verbindliche Regelung zur Managementplanung

## 2. Aufbau und Gliederung

### Einführung einer Kapitelgliederung

- Kapitel 1 Europäische Vogelschutzgebiete
- Kapitel 2 Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung
- Kapitel 3 Gemeinsame Vorschriften

### Schutzerklärung

#### § 1 Schutzerklärung, Schutzzweck

- (1) Die in Anlage 1 aufgeführten Gebiete sind als **Europäische Vogelschutzgebiete** Bestandteile des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Sie werden als Natura 2000-Gebiete zu **Besonderen Schutzgebieten** nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG erklärt.

#### § 4 Schutzerklärung, Schutzzweck

- (1) Die in Anlage 3 aufgeführten Gebiete sind als **Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung** Bestandteile des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Sie werden als Natura 2000-Gebiete zu **Besonderen Schutzgebieten** nach Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG erklärt.

### Schutzzweck

#### § 1 Schutzerklärung, Schutzzweck

(2) Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete ist der Schutz der **wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume gemäß Anlage 1**.

#### § 4 Schutzerklärung, Schutzzweck

(2) Schutzzweck der Gebiete ist der Schutz der **natürlichen Lebensräume und Arten** von gemeinschaftlichem Interesse **gemäß Anlage 4**.



### Lage und Abgrenzung

#### § 2 Lage und Abgrenzung

- (1) Die **Europäischen Vogelschutzgebiete** sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 250 000 (Anlage 2) mit brauner Farbe unterlegt. Ihre Außengrenzen sind durch eine braune Linie dargestellt.
- (2) In den Detailkarten im Maßstab 1 : 25 000 (nicht veröffentlicht) sind die Europäischen Vogelschutzgebiete durch eine schwarze Schraffierung gekennzeichnet. Ihre **maßgeblichen Grenzen** sind durch eine schwarze Linie dargestellt. Bei Gebieten im Küstenmeer erfolgt die Darstellung in dieser Form ergänzend in Seekarten im Maßstab 1 : 200 000.

### Lage und Abgrenzung

#### § 5 Lage und Abgrenzung

- (1) Die **Gebiete** sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 250 000 (Anlage 5) mit blauer Farbe unterlegt. Ihre Außengrenzen sind durch eine blaue Linie dargestellt. Flächenmäßig besonders kleine Gebiete werden durch einen blauen Punkt dargestellt.
- (2) In den Detailkarten im Maßstab 1 : 25 000 (nicht veröffentlicht) sind die Gebiete durch eine schwarze Schraffierung gekennzeichnet. Ihre **maßgeblichen Grenzen** sind durch eine schwarze Linie dargestellt. Bei Gebieten im Küstenmeer erfolgt die Darstellung in dieser Form ergänzend in Seekarten in den Maßstäben 1 : 150 000 und 1 : 100 000. Bei flächenmäßig besonders kleinen Gebieten erfolgt die Darstellung in einem größeren Maßstab als 1 : 25 000.

## 2. Zu den einzelnen Regelungen

### Lage und Abgrenzung

#### § 2, 5 Lage und Abgrenzung

- (3) **Bei Zweifeln** über die Zugehörigkeit von Grundstücken oder Grundstücksteilen zu einem Besonderen Schutzgebiet ist davon auszugehen, dass die **Flächen außerhalb des Schutzgebiets** liegen. Verläuft die **Grenzlinie** in der Landschaft entlang linearer technischer **Infrastruktureinrichtungen**, wie zum Beispiel Verkehrswegen, Deichen oder Stromtrassen, gehören diese einschließlich ihrer Körper und Anlagen **nicht zum Schutzgebiet**.

### (Allgemeine) Erhaltungsziele

*§ 3 Erhaltungsziele gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 9 BNatSchG*

Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile **dazu beizutragen**, dass ein **günstiger Erhaltungszustand** der in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Vogelarten **erhalten oder wiederhergestellt** wird. In Anlage 1 werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente **gebietsbezogen festgesetzt**.

## 2. Zu den einzelnen Regelungen

### (Allgemeine) Erhaltungsziele

*§ 6 Erhaltungsziele gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 9 BNatSchG*

Erhaltungsziel des jeweiligen Gebietes ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile **dazu beizutragen**, dass ein **günstiger Erhaltungszustand** der natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse und der in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tier- und Pflanzenarten **erhalten oder wiederhergestellt** wird. In **Anlage 4** werden als maßgebliche Bestandteile die natürlichen Lebensräume und die Arten von gemeinschaftlichem Interesse sowie die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente **gebietsbezogen festgesetzt**.

### Allgemeine Zielvorschrift

§ 7 *Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“*

(2) Gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2009/147/EG **zielt** die Festsetzung der Europäischen Vogelschutzgebiete darauf ab, die Bestände der unter Artikel 1 der Richtlinie fallenden Vogelarten auf einem **Stand** zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den **ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen** entspricht, wobei den **wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen** wird.

### Allgemeine Zielvorschrift

§ 7 *Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“*

- (3) Gemäß Artikel 2 der Richtlinie 92/43/EWG **zielt** die Festsetzung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung darauf ab, einen **günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten** von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen. Die zu treffenden Maßnahmen **tragen** den Anforderungen von **Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung**.

# Managementplanung

## § 9 Managementplanung

Die zuständige Naturschutzbehörde stellt unter Beteiligung der Betroffenen und der Öffentlichkeit nach den dafür geltenden Regelungen **für jedes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung** nach Maßgabe von § 7 Absatz 3 einen Managementplan auf, der unter anderem **die in § 6 genannten Erhaltungsziele weiter konkretisiert** und in dem die **Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festgelegt** werden, mit denen die Erhaltungsziele erreicht werden. Der Beginn des Planungsprozesses soll in den kreisfreien Städten, amtsfreien Gemeinden und Ämtern, die in dem jeweiligen Gebiet liegen, ortsüblich bekannt gemacht werden.



### **Kommende Aufgaben**

- Veröffentlichung der Begründung im Internet
- Einführung einer neuen Natura 2000-Homepage im Internet
- Anlassung der Leitfadens für die Managementplanung
- Abschluss der Managementplanung für die Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung bis 2018
- Priorisierung nach Abschluss der Managementplanung
- Flurstücksgenaue Abgrenzung der Gebiete in der Natura 2000-LVO M-V

## Landwirt im Natura 2000 Gebiet

Ein landwirtschaftlicher Betrieb (Milchviehhaltung auf Grünland sowie Ackerbau) im Außenbereich liegt innerhalb eines Natura 2000-Gebietes, aber an dessen Rand. Das Natura 2000-Gebiet ist Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung. In der IBA-Liste war es als Europäisches Vogelschutzgebiet vorgeschlagen worden. Das Land hat das Gebiet aber nicht als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der VSGLVO ausgewiesen.

Der Landwirt möchte aus betrieblichen Gründen (Rentabilität) sowohl die Milchviehhaltung als auch seinen Ackerbau erweitern. Hierfür möchte er in einer zusätzlichen Halle eine neue Melkanlage für das Milchvieh (das sich im Regelfall auf der Weide befindet) sowie eine weitere Halle für seine Maschinen bauen. Beide Hallen sollen unmittelbar neben den bisherigen Betriebsgebäuden auf den angrenzenden Wiesenflächen errichtet werden, die das Betriebsgelände von allen Seiten umschließen. Die Gesamtgrundfläche der Gebäude einschließlich Zufahrten beträgt 0,2 ha.

## Landwirt im Natura 2000 Gebiet

Nach der Natura 2000-LVO gehört zum Schutzzweck des Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung der LRT 6510. Eine Managementplanung für das Gebiet liegt noch nicht vor, allerdings werden im Standard-Datenbogen insgesamt 150 ha dieses Lebensraumtyps aufgeführt.

Einige Bürger des Dorfes wenden sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gegen das Projekt mit der Begründung, es dürften keine Wiesenflächen bebaut werden, da diese als Nahrungsflächen für verschiedene Zug- und Rastvögel erforderlich seien. Daher hätte das Gebiet auch als Europäisches Vogelschutzgebiet vom Land unter Schutz gestellt werden müssen. Es handele sich daher um ein faktisches Vogelschutzgebiet, in dem Erweiterungen von Landwirtschaftsbetrieben solange unzulässig seien, bis das Land seiner Ausweisungspflicht nachgekommen sei.

Frage: Kann das Vorhaben genehmigt werden?

# Fallbeispiel 1

Lebensraumtyp	EU-Code	Lebensraumtypische Elemente und Eigenschaften (für einen günstigen Erhaltungszustand)
Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	6510	<ul style="list-style-type: none"><li>• arten- und blütenreiche, durch geeignete Nutzung entstandene Frischwiesen und junge Brachestadien auf frischen bis mäßig feuchten und mäßig trockenen mineralischen Standorten sowie im Übergangsbereich zu Mooren</li><li>• in Flusstälern und Niederungen wechselnde Grundwasserverhältnisse</li><li>• lebensraumtypisches Pflanzen- und Tierarteninventar</li><li>• Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß</li></ul>

## Landwirt im Natura 2000 Gebiet

Einige Bürger des Dorfes wenden sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gegen das Projekt mit der Begründung, es dürften keine Wiesenflächen bebaut werden, da diese als Nahrungsflächen für verschiedene Zug- und Rastvögel erforderlich seien. Daher hätte das Gebiet auch als Europäisches Vogelschutzgebiet vom Land unter Schutz gestellt werden müssen. Es handele sich daher um ein faktisches Vogelschutzgebiet, in dem Erweiterungen von Landwirtschaftsbetrieben solange unzulässig seien, bis das Land seiner Ausweisungspflicht nachgekommen sei.



Vielen Dank für  
Ihre  
Aufmerksamkeit!